

A. Bitzius an das Erziehungs-Departement

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **12 (1906)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sie verzeihen mir die vielen Fragen; in zwanzig Jahren, wenn diesem Kinde die Lust zum Heirathen kommen sollte, werde ich, wenn ich noch am Leben bin, noch mehrere thun müssen.

Mit aller Hochschätzung verharrend

Der Pfarrer

Alb. Bizius

Lüzelsflüh, den 11. Juny 1836.

(Archiv der Erziehungsdirektion, Akten Trachselwald 1836.)

2.

A. Bizius an das Erziehungs-Departement.

In einer mir unangenehmen Sache muß ich die Freiheit nehmen, Sie um Weisung zu ersuchen.

Bereits seit bald zwei Jahren begannen auch Unterweisungskinder die Versammlungen der Separatisten zu besuchen. Die einen gingen hin um zu spotten, die andern gelockt durch die Lehrer. Ich verbot den Besuch dieser Versammlungen meinen Kindern, erstlich weil ich nicht wolle, daß sie sich gewöhnten über solche Dinge zu spotten, und zweitens weil keines von ihnen noch im Stande sei, alles zu prüfen und das beste zu behalten, sondern weil sie erst dazu befähigt werden sollen.

Die Spötter gehorchten, die andern nicht. Sie besuchten die nächtlichen Versammlungen (letzten Sonntag dauerte eine im Goldbachschachen fast die ganze Nacht durch) und wurden von den Lehrern auf die schändlichste Weise gegen mich aufgewiesen, so daß ich durchaus allen Einfluß auf diese Kinder verlor, von ihnen angelogen wurde und auch in besonderm (!) Unterredung nichts fand als einen aufgewiesenen trotzigem Sinn. Auch in diesem Jahre habe ich es wieder verboten, so gut ich auch die Wirthshäuser verbiete; allein es geht

mir wie im vergangenen Jahre, und ich fühle bereits die gleichen Folgen.

Ich möchte daher angefragt haben: ob ich mein Verbot aufheben sollte und die Kinder in jede ihnen beliebige Versammlung (Wirthshaus und Stündeli), in jeden ihnen beliebigen Unterricht gehen lassen, oder auf welche Weise ich in Bezug auf die verlockten Kinder es handhaben könne oder dürfe.

Es ist seit langen Zeiten üblich, daß die unterweisenden Pfarrer eine Art von Oberaufsicht ausüben über die ihrem Unterricht anvertrauten Kinder. Diese Aufsicht hat ihren bedeutenden Nutzen und wird von den meisten Eltern gar gerne gesehen. Da diese Aufsicht aber nicht im Code Napoleon begründet ist und im Staatswesen sich Niemand um die Sitten der Staatsbürger zu bekümmern hat, wie es scheint, als allfällig der Richter, wenn die Sitten Verbrecher erzeugen und es allfällig Jemand beliebt, sie anzuzeigen, so möchte ich mich nicht Unannehmlichkeiten aussetzen durch längere Führung dieser Aufsicht und auf jeden Fall nicht der Verlegenheit, ferner etwas zu befehlen, ohne den Befehl handhaben zu können. Denn ein alt Sprichwort sagt:

Befehlen ohne Kraft und Macht
Macht Regent und Volk veracht.

Mit Hochachtung verharrend

Der Pfarrer

Ab. Biziüs.

Lüzelsflüh, den 26. Dezember 1836.

(Archiv der Erziehungsdirektion, Alten Erziehungs-
Departement und untergeordnete Commissionen 1836).